



STADT BARGTEHEIDE



verschwistert mit  
Déville-lès-Rouen, Frankreich  
Gemeinde und Stadt Zmigród, Polen

## **Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Bargteheide über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

#### **§ 2 Gebührenfreie Leistungen**

#### **§ 3 Gebührenbefreiung**

#### **§ 4 Gebührenermäßigung**

#### **§ 5 Höhe der Gebühren**

#### **§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

#### **§ 7 Gebührenpflichtige/r**

#### **§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

#### **§ 9 Datenverarbeitung**

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) zuletzt geändert durch Art. 64 der Landesverordnung (LVO) vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514) und den §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 S. 1, 4 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Bargteheide vom 11.07.2024 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Bargteheide in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.  
Für Leistungen in Auftrags-angelegenheiten gelten die dafür ergangenen besonderen bundes- und landesrechtlichen Gebührensätze.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Kosten sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

## § 2

### Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

- (1) Mündliche Auskünfte.
- (2) Schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende/den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern.
- (3) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- (4) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen/Beamten bzw. Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend.
- (5) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (6) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer/einem Dritten als mittelbarer Veranlasserin/mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist.

- (7) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.
- (8) Erste Ausfertigung von Zeugnissen.
- (9) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt ist,
- (10) Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein, ausweise,
- (11) Gebührenentscheidungen.

### § 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise, Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und – soweit die in Abs. a) und b) Genannten – nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### § 4

#### Gebührenermäßigung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn sie eine unbillige Härte für die/den Gebührenpflichtige/n darstellen würde. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden. Bedürftig ist in der Regel, wer nach den Vorschriften des SGB XII oder SGB II in der jeweils geltenden Fassung Hilfe zum Lebensunterhalt erhält oder erhalten könnte und wer diese Hilfe nicht darlehensweise

erhält.

- (2) Die Ermäßigung oder Befreiung ist zu beantragen.

## § 5

### Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf **volle 50 Cent** abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige/den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

## § 5

### Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  - a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
  - b) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  - c) eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle des Buchst. a) kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 3,00 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## § 7 Gebührenpflichtige/r

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 8 Entstehen der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die/der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Bargtheide ist zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung von Verwaltungsgebühren berechtigt, bei den Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) personenbezogene Daten zu erheben und zu speichern.

## § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.2006, außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 16.07.2024 auf der Internetseite der Stadt Bargtheide bekannt gemacht.

Bargtheide, den

Gabriele Hettwer  
Bürgermeisterin